

Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn beschlossen:

Die Stadt Bielefeld betreibt traditionell an der Radrennbahn ein Veranstaltungsgelände, das im Rahmen dieser Benutzungsordnung genutzt werden kann.

§ 1 Bestandteile des Veranstaltungsgeländes

Das Veranstaltungsgelände besteht aus:

- a) dem ca. 17.000 m² großen mit Splitt befestigten Veranstaltungsplatz mit den dazugehörigen asphaltierten Fahrbahnen,
- b) den Zufahrten zur verkehrsmäßigen Erschließung des Veranstaltungsplatzes von der Ziegelstraße und von der Heeper Straße aus,
- c) der ca. 2.000 m² großen Standfläche zwischen dem unter a) genannten Veranstaltungsplatz und dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg, ausgestattet mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Regen- und Schmutzwasserkanal) und einem Toilettengebäude,
- d) den Parkplätzen zwischen Heeper Straße und Radrennbahn östlich angrenzend an den unter a) genannten Veranstaltungsplatz,
- e) der Grünfläche westlich der Standfläche c).

Die Flächen sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, mit a) bis e) gekennzeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung

A Der von der Heeper Straße bis ca. 10 m über die Zufahrt Ziegelstraße hinausgehende befestigte Veranstaltungsplatz kann im Rahmen eines dazu vorab abzuschließenden schriftlichen Mietvertrages für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden:

- Kirmes,
- Zirkus (max. 2 x jährlich),
- Ausstellungen (wie z.B. Kraftfahrzeugausstellungen, Präsentationen von Produkten oder Organisationen),
- Zeltveranstaltungen (wie z.B. Zeltmissionen, Catchturniere),
- schaustellerische Darbietungen,
- Floh- und Trödelmärkte,

- Prüfdienste der Automobilverbände.

Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z.B. Slalom und Lkw-Turniere, Trecker Treck, Hell Driver), sonstige Nutzungen mit Kraftfahrzeugen (z.B. Übungsbetrieb von Fahrschulen, Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Zusammenhang mit einer Veranstaltung) sowie gewerbliche oder private Hubschrauberlandungen und -starts, Flugturbinen (düsenbetriebenes Gerät zum Hochschleudern von Personen) und ähnlich lärmintensive Darbietungen.

Die Gesamtdauer aller Veranstaltungen einschließlich derer auf der Radrennbahn darf pro Jahr nicht mehr als 110 Tage betragen. Tage, an denen Auf- oder Abbautätigkeiten erfolgen, sind anzurechnen; Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen auf den Freiflächen sind nicht anzurechnen.

- B** Die unter § 1 c) bezeichnete Fläche kann in Anspruch genommen werden als:
- Standfläche für Geräte-, Pack- und Wohnwagen der Schausteller bei großen Veranstaltungen auf dem befestigten Veranstaltungsplatz,
 - Standplatz für Landfahrer.
- C** Die Parkplätze zwischen Heeper Straße und Radrennbahn können zum Abstellen von Personenkraftwagen, motorgetriebenen Zweirädern und Fahrrädern innerhalb der vorgesehenen Begrenzungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- A** Für den ca. 17.000 m² großen Veranstaltungsplatz:
- 1) Dem Veranstalter werden überlassen:
 - der Veranstaltungsplatz,
 - die Parkplatzfläche östlich angrenzend (zwischen Heeper Straße und Radrennbahn),
 - das Toilettengebäude auf der Fläche zwischen dem Veranstaltungsplatz dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg,
 - bei Bedarf auch die zwischen Veranstaltungsgelände und Lärmschutzwall am Radrennbahnweg gelegene Standfläche als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen.
 - 2) Der Veranstalter ist verantwortlich für:
 - die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Veranstaltungsplatz,
 - die Aufstellung zusätzlicher Toilettenanlagen nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vorgaben,
 - die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes,
 - die Sauberkeit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung,
 - die Reinigung des gesamten Veranstaltungsgeländes nach der Veranstaltung,

- die Reinigung des näheren Umfeldes des Veranstaltungsgeländes (Grünanlagen und Gehwege der Straßen), soweit es sich um Müll handelt, der von Veranstaltungsbesuchern hinterlassen wurde,
- die Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr) (Ausnahmen sind im Einzelfall auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich),
- die Unterlassung des Betriebes von Dieselaggregaten zur Stromerzeugung (Strom ist ausschließlich über die vorhandenen Trafos zu beziehen) und von Skybeamern,
- die An- und Abfahrten mit seinen Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsortes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen.

Im Aufbauplan ist auch die Wirkrichtung aller im Freien betriebenen Lautsprecheranlagen darzustellen, wobei diese stets so auszurichten sind, dass ihre Hauptwirkrichtung nach Süden, Südosten oder Osten gerichtet ist.

An stillen Feiertagen sowie Montag bis Freitag vor Ostern sind Zirkus, Kirmes und schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet.

B Für die ca. 2.000 m² große Standfläche:

- 1) Die Fläche kann genutzt werden als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen des Veranstalters, der den angrenzenden Veranstaltungsort nutzt.
- 2) Eine Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist nur möglich, sofern auf dem angrenzenden Veranstaltungsort keine Kirmes- oder Zirkusveranstaltungen oder von der Größenordnung vergleichbare Veranstaltungen stattfinden.
- 3) Die Aufenthaltsdauer bei der Nutzung als Standplatz beträgt höchstens 14 Tage.
- 4) Die Schlüssel für die Benutzung des Toilettengebäudes, der Außenanschlüsse für Strom und Wasser und des Müllcontainers werden nach Hinterlegung einer Kautionsauszahlung ausgehändigt.
- 5) Die Nutzer sind verantwortlich für:
 - Reinigung des Toilettengebäudes,
 - Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Fläche,
 - Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - die An- und Abfahrten mit ihren Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch die Benutzung des Veranstaltungsgeländes entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 27.11.1986 außer Kraft gesetzt. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn beschlossen:

§ 1 **Veranstaltungsplatz:**

Die Miete für den Veranstaltungsplatz beträgt je Veranstaltungstag: 750 €

In der Miete für eine Veranstaltung sind unabhängig von ihrer Dauer zwei Tage für den Aufbau und ein Tag für den Abbau mietzinsfrei enthalten. Benötigt der Veranstalter darüber hinaus weitere Tage zum Auf- und Abbau, beträgt die Miete pro zusätzlichem Tag:

250 €

In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse auf eine Mietzahlung verzichtet werden.

Zur Sicherstellung der Auflagenerfüllung kann eine Kautions gefordert werden. Die Höhe der Kautions wird abhängig von der Art der Veranstaltung im Mietvertrag festgesetzt.

§ 2 **Standfläche**

Bei Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist ein Betrag in Höhe von 50 € pro Gespann und Tag zu entrichten.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Benutzungsgebühr von 10 € und einer Vorauszahlung von 40 € für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Endreinigung der Toilettenanlage und ggf. auch des Geländes. Überschüsse aus der Vorauszahlung sind dem Einzahler zu erstatten.

§ 3 **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 21.01.2002 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.